



Informationsblatt

Steuererklärung 2023 für die direkte Bundessteuer für Bundesbedienstete im Ausland (Auslandsbedienstete)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Schreiben die Formulare für die Steuererklärung 2023 für die direkte Bundessteuer von Auslandsbediensteten. Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern und zur Klärung von Fragen lesen Sie bitte das vorliegende Informationsblatt aufmerksam durch.

1. Warum erhalte ich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Steuererklärung?

Personen, welche aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einer «bundesnahen» Organisation¹ eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben, sind in der Schweiz steuerpflichtig (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG). Aufgrund der Meldung Ihres Arbeitgebers (Stand: 31. Dezember 2023) erhalten Sie eine Steuererklärung 2023 der ESTV.

***HINWEIS:** Wenn Sie per 31. Dezember 2023 nicht für die Schweizerische Eidgenossenschaft/bundesnahe Organisation im Ausland tätig waren oder das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2023 beendet haben (Austritt, Pensionierung) oder vor dem 31. Dezember 2023 wieder in die Schweiz zurückgekehrt sind resp. nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Verlauf des Jahres 2023 im Ausland verleben sind, bitte melden Sie sich unbedingt bei der für Sie zuständigen Kontaktperson bei der ESTV.*

2. Wann und wo muss ich die Steuererklärung 2023 für Auslandsbedienstete einreichen?

Die Steuererklärung für Auslandsbedienstete inkl. Beilagen ist bis zum **31. Mai 2024** entweder auf dem Postweg oder per E-Mail bei der ESTV einzureichen. Fristverlängerungen sind (gratis) möglich.

3. Für welche Periode ist die Steuererklärung für Auslandsbedienstete auszufüllen?

Die Steuererklärung für Auslandsbedienstete ist für die Periode vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember, somit für das ganze Jahr 2023 auszufüllen. **Auch wenn Sie erst im Verlauf des Jahres 2023 ins Ausland entsandt worden sind, ist die Steuererklärung der ESTV für das ganze Jahr 2023 auszufüllen.** Anstelle der Steuererklärung der ESTV kann eine Kopie einer vollständig ausgefüllten kantonalen Steuererklärung inkl. aller Beilagen bei der ESTV eingereicht werden.² Wenn wir Ihnen die Verrechnungssteuer zurückerstatten sollen, füllen Sie bitte **in jedem Fall** (d.h. auch wenn Sie eine Kopie einer kantonalen Steuererklärung einreichen) das Formular 22 aus (siehe nachfolgend).

4. Ich habe meiner Kontaktperson bei der ESTV mittels persönlicher E-Mail eine Frage gestellt / ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht und noch keine Rückmeldung erhalten

Bitte beachten Sie, dass aus Effizienzgründen sämtlicher Mailverkehr inskünftig ausschliesslich über die nachstehende E-Mail-Adresse erfolgen muss. Persönlich und elektronisch an die Kontaktperson adressierte Fragen, Fristverlängerungsgesuche usw. werden erst dann behandelt, wenn dies unsere Ressourcen zulassen. Wir danken Ihnen für die Mithilfe!

¹ u.a. Schweiz Tourismus, Schweizer Radio- und Fernsehen, Schweizerische Nationalbank, Schweizerischer Nationalfonds, CERN

² Sofern Sie beim Kanton (noch) steuerpflichtig sind (Liegenschaft oder unterjährige Steuererklärung infolge Wegzug Ausland), reichen Sie bitte das Original der kantonalen Steuererklärung direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons / Steueramt der Gemeinde ein.

5. Ich benötige Steuerformulare / habe noch weitere Fragen

Für sämtliche Anliegen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kontaktperson bei der ESTV.

6. Wie und wo kann ich die Verrechnungssteuer zurück fordern?³

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Personen, welche per 31. Dezember 2023 im Ausland wohnhaft sind, erfolgt durch die ESTV (nicht durch die kantonale Steuerverwaltung). Bitte reichen Sie hierzu das Formular 22 zusammen mit Ihrer Steuererklärung bei der ESTV ein. Falls die Einreichung des Formulars nicht mit der Steuererklärung erfolgt, senden Sie das Formular bitte auf dem Postweg oder per E-Mail zwingend an Ihre Kontaktperson bei der ESTV.

WICHTIG: Die Verrechnungssteuer wird nur zurückerstattet, wenn das Formular 22 (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) bei der ESTV eingereicht wird. Das Formular 22 ist zu unterzeichnen (handschriftlich oder mittels digitaler Signatur) und mit den Bescheinigungen, woraus der Rückerstattungsanspruch für die Verrechnungssteuer ersichtlich ist, zusammen mit der Steuererklärung bei der ESTV einzureichen. Bitte beachten Sie die Instruktionen auf dem Formular 22. Die Nicht-Einreichung des Formulars 22 entbindet Sie nicht von der Pflicht, sämtliche Wertschriftenerträge in der Steuererklärung zu deklarieren.

7. Und zum Schluss noch dies...

Bitte melden Sie Ihrer Kontaktperson bei der ESTV Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Dienststellenwechsel, Austritt, Pensionierung, unbezahlter Urlaub so früh wie möglich per E-Mail.

Ihre Kontaktperson bei der ESTV:

Frau Monica Liniger (LMC)

Telefon: +41 58 481 86 97

E-Mail: auslandsbedienstete@estv.admin.ch

Postadresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste / LMC
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Homepage:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/bundesbedienstete.html>

³ Das Formular 22 im pdf-Format können Sie bei Ihrer Kontaktperson bei der ESTV bestellen. Alle Steuerformulare können über unsere Homepage heruntergeladen werden: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/bundesbedienstete.html>